

Saalordnung

für den Mehrzwecksaal hokus in Hohenweiler

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 21.3.2022



1. Zweck

- 1.1 Der Mehrzwecksaal hokus dient der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden, geselligen und sportlichen Lebens der Gemeinde Hohenweiler. Er stellt eine öffentliche Gemeindevorrichtung dar und hat sohin in erster Linie dem Schulturnen, der Bevölkerung von Hohenweiler und den Ortsvereinen zu Verfügung zu stehen.
- 1.2 Der Mehrzwecksaal hokus steht unter der Verwaltung des Bürgermeisters.
- 1.3 Die Saalordnung betrifft die Vergabe und den Betrieb des Mehrzwecksaales hokus samt den dazugehörenden Anlagen. Somit insbesondere:

Im Kellergeschoß:

Vorraum samt Stiegenaufgang, WC-Anlagen, Bar samt Nebenraum (je nach Verfügbarkeit), Liftanlage; *Sportbereich: Umkleiden samt Duschen, WC-Anlagen, Stiegenaufgang samt Vorraum*

Im Erdgeschoß:

Foyer samt Garderobe, Kassaraum, Stiegenaufgang, Küche mit 2 Kühlzellen und einem Nebenraum sowie WC, Saal mit Bühne und Bühnennebenraum, Stuhllageraum; *Sportbereich: Eingangsbereich samt Stiegenaufgang, Saal, Geräteraum*

Im ersten Stock:

Vorraum, Regieraum, Galerie

- 1.4 Dem Saalwart obliegt die Aufsicht bei Veranstaltungen, die Bedienung und Betreuung der technischen Geräte für die Beleuchtung, Beschallung und Belüftung des Saales. Die laufende Kontrolle der WC-Anlagen bzgl. Papierhandtücher und WC-Papier. Bereitstellung der Liftanlage, Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Kasten.
- 1.5 Der Küchenaufsicht obliegt die Aufsicht der Küche.

2. Kosten und Unterhalt

- 2.1 Der Aufwand für Unterhalt und Betrieb des Mehrzweckgebäudes wird durch die Benützungsgebühren sowie von Zuwendungen der Gemeinde Hohenweiler gedeckt.

3. Benützungsgewerbe, Bewirtschaftung

- 3.1 Benützungsgesuche (Anmeldungen) sind im Gemeindeamt schriftlich spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Gesuche werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Gesuchseinganges behandelt. Definitive Bewilligungen werden frühestens 1 Jahr vor dem Anlass erteilt. Ortsansässige Institutionen sowie Ortsvereine haben nach Möglichkeit Vorrang.
- 3.2 Über die Benützungsbewilligung entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Hohenweiler.
- 3.3 Die Benützung steht ausschließlich dem Veranstalter, und zwar nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu.

- 3.4 Die durch den Bürgermeister vertretene Gemeinde Hohenweiler kann trotz Erteilung der Benützungsbewilligung fristlos von ihr zurücktreten, wenn
- a) Tatsachen darüber bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen widerspricht;
 - b) Durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - c) Der vergebenen Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt oder durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Dem Veranstalter erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber der Gemeinde Hohenweiler.

- 3.5 Die Gemeinde (Saalwart) übergibt den oder die zur Verfügung gestellten Räume und die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort beim Saalwart zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 3.6 Für die gastronomische Bewirtschaftung der Veranstaltung hat der Veranstalter zu sorgen und es ist bereits bei der Anmeldung der Veranstaltung bekannt zu geben, ob diese Bewirtschaftung selbst oder über Antrag des Veranstalters durch Dritte erfolgt. Bei Benützung der Küche ist verpflichtend die Küchenaufsicht der Gemeinde Hohenweiler anwesend. Erfolgt durch den Veranstalter eine derartige Auftragserteilung an Dritte, so hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass diese Dritten sich ebenfalls verpflichtend an die Saalordnung halten.
- 3.7 Im Übrigen hat der Veranstalter in allen Fällen gegenüber der Gemeinde für das Verhalten der von ihm beauftragten Dritten – auch bei leichter Fahrlässigkeit – einzustehen und haftet der Gemeinde Hohenweiler gegenüber für sämtliche Schäden, die durch ihn oder Dritte, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, verursacht werden.
- 3.8 Die Gemeinde behält sich außerdem vor, weitere Auflagen vorzuschreiben bzw. einer Veranstaltung die Benützungsbewilligung zu versagen.

4. Bewilligungen

- 4.1 Der Veranstalter hat selbst für die jeweils notwendigen behördlichen Bewilligungen zu sorgen (Parkplatzdienst, Ordnerdienst, WC-Dienst, Feuerwache, Anmeldung AKM , Veranstaltungsanzeige....)
- 4.2 Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass die zugelassene Besucherzahl 230 Personen bei Veranstaltungen mit Tischen und Stühlen, 360 Sitzplätze oder 500 Stehplätze beträgt.
- 4.3 Der Veranstalter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung des Saalwartes in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die polizeilichen Vorschriften zu beachten (Brandgefahr, Verletzungsgefahr, Freihalten der Fluchtwege usw.). Die Türen, Gänge, Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Kästen dürfen nicht verstellt werden. Für alles angebrachte Gut haftet der Veranstalter selbst. Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Der Auf- und Abbau ist nur innerhalb der vereinbarten Termine zusammen mit dem Saalwart gestattet. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Veranstalters entfernt.
- 4.4 Die Licht-, Lautsprecher- und sonstigen Anlagen dürfen nur durch bzw. im Beisein des Saalwartes bedient werden.

- 4.5 Bei Veranstaltungen, die länger als bis 22:00 Uhr dauern, muss zusätzlich ein Ordnungsdienst vom Veranstalter gestellt werden, welcher die Türen im Windfang geschlossen hält, da diese als „Schallschleusen“ dienen.
- 4.6 Bei Veranstaltungen, die länger als 22:00 Uhr dauern, muss ein WC-Dienst eingerichtet werden.
- 4.7 Während der Veranstaltung führt der Verantwortliche der Veranstaltung die Aufsicht über die überlassenen Räume. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen (Saalwart, Küchenaufsicht) ist in allen dieser Saalordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten.
- 4.8 Die Gemeinde kann bei Bedarf einen (professionellen) Sicherheitsdienst und/oder Parkplatzdienst vorschreiben.

5. Benützungsgebühren

- 5.1 Für die Benützung des Saales und der Nebenräume sowie bei Inanspruchnahme der im Antrag angeführten Leistungen sind Gebühren gemäß Anhang zu entrichten.
- 5.2 Wird bei einer Veranstaltung Eintritt erhoben, so sind 10% des vereinnahmten Eintrittsgeldes an Vergnügungssteuer an die Gemeinde Hohenweiler abzuführen.
- 5.3 Nicht tarifierte Leistungen/Benutzungen werden nach Aufwand verrechnet.

6. Schäden und Kautionen

- 6.1 Die Gemeinde Hohenweiler haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
- 6.2 Für alle Veranstaltungen wird die festgelegte Kaution eingehoben. Die Kaution muss spätestens 1 Tag vor der Veranstaltung an die Gemeinde gezahlt werden.
Der Veranstalter haftet (unter Abzug der hinterlegten Kaution):
 - a) für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen; dies auch dann, wenn die Schäden durch die Besucher oder durch die vom Veranstalter zum Zwecke der Bewirtschaftung beauftragten dritten Personen verursacht worden sind. Es ist ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll vom Saalwart zu führen. Für Fehlbestände, die sich aus den zu erstellenden Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll ergeben, haftet der Veranstalter. „Versteckte“ Beschädigungen können bis sieben Tage nach der Veranstaltung festgestellt werden;
 - b) für Schäden, die bei der Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
 - c) für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der angegebenen Höchstbesucheranzahl ergeben;
 - d) für alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, WC-Dienstes ergeben;
 - e) für alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Veranstalter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu den Veranstaltungen bzw. der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Saalordnung zustoßen;
 - f) für die Einhaltung der Saalordnung sowie die Einhaltung den Anweisungen des Saalwarts.

7. Ruhe und Ordnung

- 7.1 Die im Veranstaltungsbescheid festgelegten Sperrzeiten sind einzuhalten.
- 7.2 Der Veranstalter hat ab 22:00 Uhr für Ruhe und Ordnung außerhalb des Mehrzweckgebäudes zu sorgen. Der Windfang zwischen Eingangstüre und Foyer dient als „Schallschleuse“. Die Türen sind daher geschlossen zu halten.
- 7.3 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Getränke, Flaschen usw. nicht nach draußen genommen werden (Ordnerdienst am Eingang).

8. Benützung und Reinigung

- 8.1 Sowohl an Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet. Das Befestigen von Bühnenanbauten/-aufbauten, Dekorationen etc. hat unter Aufsicht und Anleitung des Saalwartes zu erfolgen.
- 8.2 Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die Bühneneinrichtung (Beleuchtung, Beschallungsanlage usw.) benutzt wird, ist der Saalwart beizuziehen.
- 8.3 Bei der Übergabe der Räumlichkeiten ist der Saalwart anwesend. Er übergibt auch die benötigten Schlüssel sowie das Übernahme- bzw. Rückgabeprotokoll.
- 8.4 Die Be- und Abstuhlung erfolgt unter Aufsicht des Saalwarts.
- 8.5 Es gilt ein generelles Einweg-Plastik-Verbot.
- 8.6 Der anfallende Abfall ist vom Veranstalter zu entsorgen.
- 8.7 Reinigungsutensilien sind vom Veranstalter bereitzustellen.
- 8.8 Alkoholausschank an Personen unter 16 Jahren ist im gesamten Mehrzweckgebäude verboten.
- 8.9 Bei Veranstaltungen erfolgt der Ausschank von Getränken ausschließlich durch die Küche oder die Bar. Ausnahmen sind möglich müssen aber vorab mit der Gemeinde abgeklärt werden.
- 8.10 Die benützten Räume sind grobgeräumt, besenrein und aufgeräumt bis zum vereinbarten Termin zu übergeben (Besen werden vom Saalwart gestellt).
- 8.11 Müll und Verschmutzungen, welche aufgrund der Veranstaltung außerhalb des Mehrzwecksaales vorkommen, sind vom Veranstalter ebenfalls bis zum vereinbarten Termin zu entfernen.
- 8.12 Alle Tische müssen abgeputzt werden – auch wenn Tischdecken verwendet wurden. Tische und Stühlen sind unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu verwenden.
- 8.13 Der Saal ist am Vormittag nach einer Veranstaltung aufzuräumen.
- 8.14 Bei Privatveranstaltungen dürfen sich Minderjährige ausschließlich im Saal aufhalten. Es wird empfohlen eine Spielecke im Saal für die Kinder einzurichten. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Kinder sich nicht auf bzw. unter der Bühne aufhalten. Die Aufsichtspflicht ist zu beachten.
- 8.15 Das Rauchen ist im gesamten Mehrzweckgebäude verboten.
- 8.16 Offenes Feuer, wie Kerzen, Fackeln oder Wunderkerzen (Sternspritzer) sind im gesamten Mehrzweckgebäude verboten.
- 8.17 Die Verwendung von Luftschlangen und Konfetti ist im gesamten Mehrzweckgebäude verboten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Bürgermeister ist berechtigt, zusätzliche Bestimmungen in die mit der Benützungsbewilligung jeweils dem Veranstalter bekannt zu gebende Saalordnung aufzunehmen.
- 9.2 Beschwerden betreffend Bedingungen der Benützungsbewilligung sind innert 10 Tagen an die Gemeinde zu richten.
- 9.3 Die Benützungsgebühren werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- 9.4 Bei den in dieser Saalordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
- 9.5 Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Saalordnungen außer Kraft.

10. Benützung der Räumlichkeiten für sportliche Zwecke

- 10.1 Im Rahmen des Jahresbelegungsplanes wird von der Gemeinde Hohenweiler auch die Saalbenützung zu sportlichen Zwecken festgelegt. Anträge auf Saalbenützung zu sportlichen Zwecken, sind bei der Gemeinde Hohenweiler jeweils bis 31. August eines jeden Jahres, schriftlich oder elektronisch einzubringen. Benützungsanträge für die Dauer bis zu drei Tagen sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Saalbenützung zu stellen. Die Zuteilung des Saales durch die Gemeinde Hohenweiler erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten. Sie wird bis zu einer Dauer von einem Jahr ausgesprochen.
- 10.2 Für unentschuldigt nicht in Anspruch genommene Benützungszeiten ist die Gemeinde berechtigt, das festgelegte Benützungsentgelt zu verrechnen. Für entschuldigte Zeiten wird kein Entgelt verrechnet. Die Entschuldigung ist bis zum dritten Tag vor der geplanten Benützungszeit zu erklären.
- 10.3 Den Saalbenützern stehen zwei Umkleideräume mit Duschen und WC's zur Verfügung.
- 10.4 Die Saalräumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Allenfalls auftretende Beschädigungen sind der Gemeinde durch den Benützungsverantwortlichen sofort zu melden. Für Schäden, die durch den Saalbenützer verursacht werden, haftet dieser auch. Die Behebung solcher Schäden wird von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers vorgenommen.
- 10.5 Vom Umkleideraum aus darf der Saal nur mit Turnschuhen mit heller bzw. nicht abfärbender Sohle betreten werden.
- 10.6 Die Duschen dürfen nur im erforderlichen Ausmaß genützt werden. Der für die Saalbenützung namhaft gemachte Verantwortliche hat die Benützung der Duschen laufend zu kontrollieren. Personen, welche die Duschen benutzen, dürfen den Umkleideraum erst nach dem Abtrocknen betreten.
- 10.7 Für Schäden, die die Saalbenützer anlässlich einer Saalbenützung an ihrer Person oder an ihrem Vermögen erleiden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 10.8 Die Gemeinde haftet nicht gemäß § 957 ABGB für eingebrachte Sachen.
- 10.9 Der für die Saalbenützung namhaft gemachte Verantwortliche hat für folgendes Sorge zu tragen, dass
 - a) die Sportgeräte der Volksschule nur im Einvernehmen mit der Gemeinde benützt werden,
 - b) die Lüftungsanlage eingeschaltet wird,
 - c) die Entnahme aus dem Erste-Hilfe-Koffer gemeldet wird,
 - d) die Halle und die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten werden,
 - e) die Beleuchtung ausgeschaltet wird, Räume verschlossen werden,
 - f) die benützten Räume in einem aufgeräumten Zustand hinterlassen werden,
 - g) anfallender Müll mitgenommen oder in die dafür vorgesehenen Abfalleimer entsorgt wird.
- 10.10 Die Gemeinde behält sich vor, bei auftretenden Unzulänglichkeiten die erteilte Benützungsbewilligung aufzuheben sowie überhaupt bei Benützungsbewilligungen, die über eine Dauer von mehr als drei Tagen hinaus gewährt worden sind, die Saalbenützungsbewilligung für einzelne Benützungstage zu widerrufen.
- 10.11 Wird der Saal für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke benützt, ist eine Benützung für sportliche Zwecke nicht möglich.
- 10.12 Das Betreten des Mehrzweckgebäudes mit stark verschmutzten Schuhen ist verboten.

Für die Gemeinde Hohenweiler
Der Bürgermeister:
Langes Wolfgang

Antragsteller:

.....
.....
.....

Antrag auf Sperrstundenverlängerung (Offenhaltungsbewilligung)

Hiermit wird für die folgende öffentliche Veranstaltung ein Antrag auf Sperrstundenverlängerung gestellt (Sperrstundenregelung gilt bis 1:00 Uhr):

Veranstaltung:.....

Termin:

Sperrstundenverlängerung bis:

Begründung:

.....
.....

Mit freundlichen Grüßen

.....

Datum

Auszug aus dem Kinder- und Jugendgesetz

§ 10 Ausweispflicht

- (1) Wenn eine Person bei einem Verhalten angetroffen wird, das Kindern oder Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter nicht gestattet ist, muss sie im Zweifelsfalle ihr Alter nachweisen. Diese Pflicht besteht gegenüber jenen Personen, die die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen oder auf die Einhaltung dieses Gesetzes hinzuwirken haben.
- (2) Welche Dokumente, von amtlichen Lichtbildausweisen abgesehen, zum Nachweis des Alters geeignet sind und als spezielle Jugendkarte im Sinne gewerberechtlicher Vorschriften gelten, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen.

§ 12 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

- (1) Kinder und Jugendliche dürfen sich zu folgenden Zeiten nicht an allgemein zugänglichen Orten aufhalten:
 - a) Kinder von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr und
 - b) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr.
- (2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und auch dann nicht, wenn der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist.

§ 17 Genuss- und Suchtmittel

- (1) Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten u. dgl., dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden.
- (2) Alkoholische Getränke dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden,
 - a) sofern die Kinder und Jugendlichen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern die Jugendlichen bereits offensichtlich alkoholisiert sind oder es sich um Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, handelt.
- (3) Kinder und Jugendliche dürfen Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nicht erwerben, besitzen oder konsumieren.
- (4) Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben, besitzen oder konsumieren,
 - a) sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, handelt.
- (5) Kinder und Jugendliche dürfen sonstige Stoffe, die rauschartige Zustände hervorrufen können, nicht zum Zwecke der Berauschung zu sich nehmen.